

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungsgeber
Familiennamenname:
Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:
Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):

Angaben zum Eigentümer der Wohnung (nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Abs. 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)
Familiennamenname:
Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:
Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):
Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familiennamenname:
Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:
Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):
<input type="checkbox"/> Einzug / Datum des Einzugs:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen

Familiennamen:

Familiennamen:

Vorname:

Vorname:

Familiennamen:

Familiennamen:

Vorname:

Vorname:

Familiennamen:

Familiennamen:

Vorname:

Vorname:

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigenbenutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Familiennamen:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz gültig ab 01.11.2015

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) ¹Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. ²Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.
- (3) ¹Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. ²Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. ³Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.
- (4) Die Standesämter teilen den Meldebehörden unverzüglich die Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jede Änderung des Personenstandes einer Person mit.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) ¹Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. ²Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist (innerhalb zwei Wochen nach Einzug) zu bestätigen. ³Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. ⁴Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. ⁵Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
 2. Einzugsdatum,
 3. Anschrift der Wohnung sowie
 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.
- (4) ...
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt ...
 2. ...

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ...
 2. ...
 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
...

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.